

Satzung

Hey Freeda e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Name des Vereins: Hey Freeda
2. Vereinssitz: Nürnberg
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e. V.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Lebensumstände von Mädchen und Frauen im In- und Ausland nachhaltig und langfristig zu verbessern. Um dies zu erreichen, kann der Verein:

- a) Einrichtungen in den jeweiligen Ländern finanziell unterstützen, in denen die Frauen leben, betreut werden oder sich aufhalten (z.B. Wohnung, Heime, Schulen, medizinische Einrichtungen);
- b) (schulische und nachschulische) Aus- und Weiterbildung von Frauen finanzieren (z.B. über Patenschaften oder Fördermittel);
- c) Volontäre in die Projektländer entsenden und diese vor und während der Reise unterstützen; sowie
- d) andere dem Zweck der Satzung entsprechende Maßnahmen ergreifen, die die Lebenssituation der Frauen (und deren Familien) wesentlich verbessern (z.B. Ausbildungsfinanzierung, Ermöglichung von Auslandsaufenthalten zwecks Ausbildung und Spracherwerb, Hilfe in Krisensituationen [z.B. nach einer Naturkatastrophe, Epidemie, Krankheit, Unfall oder Gewalt] sowie Beseitigung der Folgen von Krisensituationen, Ermöglichung des Transports zu einer Ausbildungsstätte, Finanzierung des Wohnraums, Beschaffung von Lebensmitteln).

e) Wiederaufbaumaßnahmen, Flüchtlings- und Entwicklungsprojekte.

f) die Hilfe zur Selbsthilfe fördern insbesondere durch:

- Einkommen schaffende Maßnahmen;
- landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherungsprogramme;
- Förderung der Bildung;
- Gesundheitsförderung oder andere bedarfsorientierte und nachhaltige Programme.

Diese Liste der in diesem Paragraphen genannten Beispiele ist nicht als abschließend anzusehen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bezahlte Tätigkeiten sind ausdrücklich erlaubt. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, aktive Mitarbeiter mit definierten Aufgaben – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins "Hey Freeda e.V." an den Verein Frauennotruf Nürnberg e.V., Lorenzer Platz 10, 90402 Nürnberg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer bestimmten Frist). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben nach dem Grundsatz pro Person eine Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann persönlich, per Briefwahl oder für ein Mitglied nach Erteilung einer Vollmacht ausgeübt werden.

1. Das Stimmrecht von juristischen Personen als ordentliche Mitglieder wird durch den gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Ziele oder Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückstand ohne triftigen Grund von mehr als einem Jahr.

Der Ausschließungsbeschluss kann vom Mitglied innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen rechtzeitig angefochten werden. Die gerichtliche Geltendmachung der Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses muss auf dem ordentlichen Rechtsweg geschehen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Beiträge

Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines Beitrags gebunden, die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag nach Absatz 2 nach einer vom Vorstand erlassenen Ermäßigungsregelung ermäßigt oder erlassen werden.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand legt den Versammlungsort fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Mitgliederversammlungen können online stattfinden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich, per Briefwahl oder für ein Mitglied nach Erteilung einer Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit, vorbehaltlich anderer Mehrheiten bei Satzungsänderungen oder bei Vereinsauflösung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch tatsächliche Zusammenkunft an einem Ort oder im Wege der Online-Versammlung.

Der Schriftführer hat über die Verhandlung der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden

Die Aufgabe des Kassenwirts kann vom ersten und zweiten Vorsitzenden übernommen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Die/der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten. Danach gilt der Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Vorstandssitzungen finden alle zwei Jahre sowie nach Bedarf statt.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorsitzende, bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden schriftlich durch Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und die Vorsitzende und zweite Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.

Nürnberg, 20. September 2023